



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen  
allgemein bildenden und beruflichen Schulen in M-V

bearbeitet von: VII 400

Telefon: 0385 / 588-17401

AZ: VII-320-Rf500-2021/057-012

Schwerin, 03.03.2023

- über die Staatlichen Schulämter Schwerin, Rostock,  
Greifswald, Neubrandenburg und VII 220 -

## Rundschreiben an Schulen – 03.03.2023

**Thema 1): Ganztägiges Lernen – schulübergreifende Unterricht ergänzende Angebote**

**Thema 2): Zwingende ärztliche Atteste für Schülerinnen und Schüler**

**Thema 3): Sozialkundetag 2023**  
Anlage a) Flyer zum Programm

**Thema 4): Befristete Beschäftigung ukrainischer externer Vertretungskräfte**

**Thema 5): „Bewerber-Pool“ für Lehrkräfte**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und sehr geehrte Schulleiter,

mit diesem Schreiben erhalten Sie aktuelle Themen der drei Schulabteilungen des  
Bildungsministeriums, die Sie bitte allen Kolleginnen und Kollegen Ihrer Schule zur Verfügung  
stellen.

1.)

**Die Organisation und Durchführung schulübergreifender unterrichtsergänzender  
Angebote** stellt eine wenig genutzte Option dar. Die Option der schulübergreifenden Angebote  
dürfte beispielsweise für solche Fälle interessant sein, in denen sich nur schulübergreifend  
ausreichend Interessenten finden. Zum Beispiel könnte man einen Volleyballkurs im

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten  
personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-  
GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Ganztagsbereich einrichten, der gemeinsam von Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule und des Gymnasiums gewählt wird. Sie können schulübergreifende unterrichtsergänzende Angebote organisieren und anbieten, sofern sie dies möchten. Hierfür stimmen Sie sich bitte nicht nur mit der beteiligten Schule/den beteiligten Schulen, sondern auch vorab mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt ab, um bezüglich der verwaltungstechnischen Umsetzung im Rahmen der derzeit bestehenden Regelungen sicher agieren zu können. Dafür müssen u. a. Vertragsergänzungen/-zusätze oder auch finanzielle Beteiligungen der jeweiligen Schulen im Vorfeld geklärt werden.

Zur Vereinfachung des künftigen Verfahrens wird das Bildungsministerium zum Schuljahr 2023/2024 die vertraglichen und verwaltungstechnischen Regelungen für Angebote in dieser Konstellation anpassen. Ziel ist ein in allen Schulamtsbereichen gleiches und allen Beteiligten Sicherheit bietendes Praxisverfahren. Über Einzelheiten werden die ganztätig arbeitenden Schulen separat informiert.

## 2.)

Grundsätzlich besteht keine Pflicht von Schülerinnen und Schülern zur Vorlage eines ärztlichen Attests. Eine Pflicht zur Vorlage eines Attests ist nur dort angezeigt, wo eine entsprechende gesetzliche Regelung oder eine sonstige rechtliche Regelung dies vorsieht. Das ist in den nachfolgenden Konstellationen der Fall:

Wird Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt und bestehen begründete Zweifel an einer Erkrankung, kann seitens der Schulleitung ein ärztliches Attest verlangt werden. In besonderen Fällen kann ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten gemäß § 7 Absatz 6 Schulpflichtverordnung (SchPfIVO) M-V eingeholt werden.

Über eine stundenweise Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet grundsätzlich die zuständige Fachlehrkraft. Fehlt es bei der Begründung an der Offenkundigkeit des Befreiungsgrundes, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden (§ 7 Absatz 3 SchPfIVO M-V).

Bei einer Erkrankung im Zusammenhang mit Schulabschlussprüfungen im Sekundarbereich I oder Abiturprüfungen ist dieser Umstand der Schule unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen (§ 13 Absatz 1 SchulabschlussVO M-V und § 34 Absatz 1 AbiturprüfungsVO M-V).

Ein aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung beantragter Nachteilsausgleich bezüglich der Vorbereitung zur Abschlussprüfung beziehungsweise der Abschlussprüfung selbst ist ebenso durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen (§ 12 Absatz 1 und 3 AVO Sek I M-V und § 33 Absatz 1 und 3 APVO M-V).

Im Rahmen der Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht gemäß § 48 Absatz 2 Schulgesetz M-V, etwa während der Corona-Pandemie bezogen auf Personengruppen von Risikopatienten, muss bei der Antragsstellung die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe glaubhaft gemacht werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### 3.)

Am 22.03.2023 findet der diesjährige Sozialkundetag „Zeitenwende - Internationale Politik vor neuen Herausforderungen“ des IQ M-V in Kooperation mit der DVPB, der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) und der Arbeitsstelle politische Bildung an der Universität Rostock im Audimax Rostock statt. Für den Eröffnungsvortrag konnte mit Herrn PD Dr. Markus Kaim von der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) ein bekannter und ausgewiesener Experte der internationalen Sicherheitspolitik sowie der transatlantischen Beziehungen gewonnen werden, der zum Aspekt sicherheitspolitischer Herausforderungen im 21. Jahrhundert referieren wird. Dem wird sich Herr Dr. Jens Heinrich von der Universität Rostock mit einem Vortrag zur Rolle Deutschlands in der internationalen Politik anschließen.

Im Rahmen der Fachtagung werden am Nachmittag neben Workshops zu fachlichen Inhalten ebenfalls solche angeboten, die sich der didaktischen Auseinandersetzung mit dem Themenbereich der „Internationalen Politik“ widmen und somit gezielt Umsetzungsbeispiele für den Unterricht eröffnen. Das Programm kann der Anlage a) entnommen werden.

Interessierte Lehrkräfte aller gesellschaftswissenschaftlichen Fächer sind herzlich eingeladen, am Fachtag teilzunehmen. Die Anmeldung erfolgt digital unter:

<https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/fachtage-2022/sozialkundetag/>.

### 4.)

Aktuell stellt sich immer wieder die Frage, ob externe ukrainische Hilfskräfte auch in den Sommerferien und darüber hinaus arbeitsvertraglich an die Schule gebunden werden können, um so dem Verlust von geeigneten Personen, die nur einen Arbeitsvertrag bis zum Zeugnistag haben, vorzubeugen. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass externe Vertretungskräfte nach den beiden geltenden Verwaltungsvorschriften zum „Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen“ und zum „Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Vermeidung von Unterrichtsausfall“ beschäftigt werden können.

Ukrainische externe Vertretungskräfte werden nach der Verwaltungsvorschrift zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen eingestellt. Nach beiden Verwaltungsvorschriften ist eine mehrfache Befristung mit Sachgrund möglich. Der Sachgrund ist in den Verwaltungsvorschriften genannt. Bei der Beschäftigung ukrainischer externer Vertretungskräfte, nach der Verwaltungsvorschrift zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen, liegt der Sachgrund stets in der nur vorübergehenden Bedarfslage des Einsatzes der externen Vertretungskraft, vgl. § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TzBfG. Derselbe Sachgrund zur Befristung darf damit mehrfach gemäß § 14 Absatz 1 TzBfG für neue Befristungen herangezogen werden. Das bedeutet, dass (ukrainische) externe Vertretungskräfte im Ergebnis wiederholt mit Sachgrund befristet eingestellt werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit der geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV auf 520 Euro-Basis.

Während der Sommerferien können (ukrainische) externe Vertretungskräfte nicht beschäftigt werden. Nach Punkt 4.6 der Verwaltungsvorschrift zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen werden externe Vertretungskräfte nur für ein Schulhalbjahr beschäftigt. Während der Sommerferien findet keine Beschulung statt, sodass eine Beschäftigung in den Sommerferien unzulässig ist. Um externe Vertretungskräfte dennoch an die Schule zu binden,

kann zum Befristungsende bereits ein neuer, befristeter Arbeitsvertrag für das nächste Schulhalbjahr geschlossen werden.

## 5.)

Im Rahmen der Schulleiterrunden wurde angeregt, auch für Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern eine Art „Online-Stellenmarkt-Schule“ zu eröffnen. In anderen Bundesländern, beispielsweise in Schleswig-Holstein, gibt es bereits einen solchen Stellenmarkt. Bewerbende können sich auf diesem Stellenmarkt online registrieren und direkt auf offene Stellen an den Schulen bewerben. Zudem können sich Bewerbende ein Profil/eine Bewerbermappe erstellen, mit dem/mit der sie sich dann auf dem Stellenmarkt präsentieren und auch durch die Schulen kontaktiert werden können.

Auf der aktuellen Internetseite „Lehrer-in-MV.de“ finden Sie ebenfalls einen Stellenmarkt, auf dem online ausgeschriebene Stellen einsehbar sind und für infrage kommende Personen mit oder ohne Registrierung die Möglichkeit besteht, sich zu bewerben. Die Bewerbung wird dann an die jeweilige Schule weitergeleitet.

Die Idee, einen „Online-Stellenmarkt-Schule“ auch für unser Land einzurichten, wird als hilfreiche Maßnahme gesehen, die Schule mit den Bewerbenden zu vernetzen und weitere Kontaktmöglichkeiten zu eröffnen. Sie wurde in die weiteren Überlegungen zur Lehrkräftegewinnung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Dietrich Schwarz